

des Staatssekretariats für Berufsausbildung auszuarbeiten und vom Minister bzw. Staatssekretär zu be-stätigen.

(2) Durch die Ministerien und Staatssekretariate sind die nachgeordneten Institutionen und Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft anzuleiten, damit die Werbung der Grundschulabgänger termingemäß vorgenommen wird. Die Betriebe werden beauftragt, Werbematerial (Broschüren, Handzettel usw.) herauszugeben.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate und übrigen staatlichen Organe haben in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung die Anleitung und Kontrolle durchzuführen und an das Staatssekretariat für Berufsausbildung auf den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berichtsformularen zu den festgesetzten Stichtagen und Terminen über die Planerfüllung zu berichten.

§ 4

Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

Durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Betriebe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung anzuleiten und zu unterstützen.

Dazu sind unter Mitwirkung der Kreiskommissionen folgende grundsätzliche Aufgaben durchzuführen:

- a) Ausarbeitung von Arbeitsplänen auf der Grundlage dieser Anordnung, der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung und der Anordnung über die Mitarbeit der Grundschulen sowie des Arbeitsplanes des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung;
- b) Ausarbeitung eines Zeitplanes, der festlegt, wann und wo an den Grundschulen die Betriebe die Aufklärung und Werbung der Grundschulabgänger der 8. Klassen für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe durchführen;
- c) Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin, Unterstützung und Anleitung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Aufklärung und Werbung in den Grundschulen;
- d) Errichtung von Werbezentren in allen Grundschulen zur Aufklärung und Werbung der Jugendlichen und Aufklärung der Eltern und Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung und den Werbekommissionen;
- e) Berichterstattung an den Rat des Kreises und den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, über die Planerfüllung.

§ 5

Aufklärung und Werbung der Schulabgänger

(1) Die Aufklärung der Schulabgänger und ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Bedeutung der volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe hat im gesamten Zeitraum der Planerfüllung durch die Grundschulen und die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe zu erfolgen. Die in der nachstehenden Aufgliederung als volkswirtschaftlich wichtig be-

zeichneten Berufe sind solche Berufe, die auf Grund des neuen Kurses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik von besonderer Bedeutung sind. Als volkswirtschaftlich wichtige Berufe gelten:

Berufs- gruppe	Berufs- Ordnung	Berufs- nummer	Berufe
21	211		Alle Berufe der Berufs- ordnung Bergbau
24	241		Alle Berufe der Berufs- ordnung Maurer
	242		Alle Berufe der Berufs- ordnung Betonbauer
	243		Alle Berufe der Berufs- ordnung Hochbauer
	244		Alle Berufe der Berufs- ordnung Straßenbauer
	245	%	Alle Berufe der Berufs- ordnung Tiefbauer
	247	2471	Stukkateur
22	225		Alle Berufe der Berufs- ordnung Steine- und Erdenaufbereiter
	226	2262/02	Betonfacharbeiter
	227		Alle Berufe der Berufs- ordnung Brannsteinher- steller
25/26	251		Alle Berufe der Berufs- ordnung Metallherzeuger
	252		Alle Berufe der Berufs- ordnung Walzer
	255		Alle Berufe der Berufs- ordnung Schmiede
	261		Alle Berufe der Berufs- ordnung Metallverbinder
	262		Alle Berufe der Berufs- ordnung Drahtverformer
	269		Alle Berufe der Berufs- ordnung Metallober- flächen veredeler
23	233		Alle Berufe der Berufs- ordnung Glasverformer
11	111	1113	Facharbeiter für Acker- und Pflanzenbau
		1113/01	Genossenschaftsbauer (Acker- und Pflanzenbau)
		1131/04	Genossenschaftsbauer (Tierzucht)
		1131/01	Facharbeiter für Rinder- zucht
		1131/02	Facharbeiter für Schweinezucht